



## **Die Entscheidung im Energieministerrat am 12.12.2013**

### **- Worum geht es, wie das Verfahren läuft -**

Am Donnerstag, 12.12.2013 werden die Energieminister der EU-Mitgliedsstaaten über die zukünftige Ausrichtung der Biokraftstoffförderung in Europa entscheiden. Die Grundlage der Entscheidung bildet ein Kompromissvorschlag, der von der litauischen Ratspräsidentschaft formuliert worden ist.

- **Derzeitige Rechtslage**  
Nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive, RED) der Europäischen Union sollen bis zum Jahr 2020 zehn Prozent der im Verkehrssektor genutzten Energie aus Erneuerbaren Energiequellen stammen. Hierzu zählen zum Beispiel Elektromobilität, Wasserstoff und Biokraftstoffe. Nach den derzeitigen Plänen der Mitgliedsstaaten sollen Biokraftstoffe einen Anteil von rund acht Prozent an der Erreichung dieses Ziels haben.
  
- **Gründe für die Änderung**  
Vordergründig geht es in der Diskussion um Biokraftstoffe um die Frage, inwieweit Biodiesel und Bioethanol dazu beitragen, dass Regenwald gerodet wird. Aufgrund der Regelungen in der RED zur Nachhaltigkeit wird kein Regenwald zur Rohstoffgewinnung für Biokraftstoffe gerodet. Nach der Theorie von den indirekten Landnutzungsänderungen (indirect Land Use Change, iLUC) führt der Anbau für Biokraftstoffe auf bestehenden Ackerflächen jedoch dazu, dass andere Nutzungen in den Regenwald ausweichen müssen. Diese mögliche, ungewollte Folge der Biokraftstoffproduktion ist der vordergründige Anlass für die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Biokraftstoffe; denn man versucht, diese indirekten Effekte zu beziffern und zu reduzieren. Kritische Forschungsergebnisse zu iLUC können Sie unter diesem [Link](#) abrufen.  
Tatsächlich steht hinter der Diskussion um iLUC auch die Sorge, dass der Einsatz von Biokraftstoffen weltweit zu Hunger und Landgrabbing führt. Die Positionen des Verbandes hierzu können Sie unter diesen Links abrufen: [Hunger](#); [Landgrabbing](#)
  
- **Verfahrensablauf**
  - o Die Europäische Kommission hatte am 17.10.2012 eine [Neufassung](#) der Biokraftstoffgesetzgebung vorgeschlagen.
  - o Das Europäische Parlament hat am 11.9.2013 in erster Lesung über den weiteren Umgang mit Biokraftstoffen abgestimmt. Betroffen von den Änderungen sind die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG (Renewable Energy Directive, RED) und die Kraftstoff-Qualitäts-Richtlinie 2009/30/EG (Fuel Quality Directive, FQD). Das Parlament hat über diesen Vorschlag in mehreren Ausschüssen (u. a. Umweltausschuss ENVI federführend, Industriausschuss ITRE, Agrarausschuss AGRI, Transportausschuss TRAN) verhandelt und Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag ausgearbeitet. Dabei entwickelten insbesondere die Ausschüsse ENVI und ITRE unterschiedliche Positionen. In der Abstimmung im Plenum wurde über die insgesamt 190 Änderungsanträge abgestimmt, die von den beiden Ausschüssen, aber auch von einzelnen Fraktionen eingereicht worden waren.



- Als drittes Organ, das an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt ist, wird sich am 12.12.2013 der Energieministerrat als Organ des Europäischen Rates, der Vertretung der Mitgliedstaaten, zur Biokraftstoffgesetzgebung in der EU äußern.

- Bisherige Positionen (mit zahlreichen Detailregelungen, hier nur die groben Punkte):

	<b>Aktuelle Gesetzeslage</b>	<b>Vorschlag der Kommission</b>	<b>Beschluss des Europäischen Parlaments</b>	<b>Kompromissvorschlag der litauischen Ratspräsidentschaft</b>
Obergrenze für Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse	Keine Begrenzung; Ziel: 10% EE im Verkehrssektor, davon ca. 8% Biokraftstoffe	5 %	6 %	7 %
Mehrfachanrechnung von bestimmten Rohstoffen und Technologien auf die Biokraftstoffquote	Zweifachanrechnung von Biokraftstoffen aus Rest- und Abfallstoffen (ohne hinreichende Definition der anrechenbaren Rohstoffe) Nicht geregelt	Zweifach- und Vierfachanrechnung in großem Umfang	Reduzierung der Vierfachanrechnung: z.B. für Power-to-Gas und Algen-Biokraftstoff (beide Technologien auf absehbare Zeit nicht marktgängig)	nur Doppelanrechnung für Abfälle lt. Liste (enthält nach Analyse des VDB eine Fülle von Fehleinschätzungen), Vierfachanrechnung vollständig gestrichen
iLUC	Nicht geregelt	Quotenverpflichteter (die Mineralölindustrie) meldet die eingesparten Treibhausgasemissionen + die iLUC-Werte	Reporting bis 2020, danach verpflichtende Berücksichtigung im Rahmen der FQD	Reporting: Mitgliedstaaten melden Menge der verwendeten Biokraftstoffe und Rohstoffe, Kommission berichtet über daraus resultierende iLUC-Werte

- Weiteres Verfahren
  - a. Der Energieministerrat einigt sich auf den Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft.  
Der vom Ministerrat verabschiedete Gesetzestext geht zurück ins Parlament, wo über den neuen Vorschlag entschieden wird („zweite Lesung“).
    - Nimmt das Parlament den Vorschlag an, ist das Gesetz erlassen.
    - Lehnt das Parlament den Ratsstandpunkt ab, ist der Rechtsakt nicht angenommen und das Verfahren beendet.
    - Stimmt das Parlament für Änderungen, geht der Parlamentsbeschluss zur zweiten Lesung in den Rat. Billigt der Rat dann den Standpunkt des Parlaments, ist der Rechtsakt angenommen. Billigt der Rat nicht alle Änderungen des Parlaments, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. Dabei wird zwischen Ministerrat und Parlament ein Kompromisstext erarbeitet. Da das Parlament im Mai 2014 neu gewählt wird, ist es



unwahrscheinlich, dass dieses Verfahren beendet werden kann, so dass sich das neu gewählte Parlament mit der Frage erneut befassen müsste.

- b. Der Ministerrat einigt sich nicht am 12.12.2013  
Die Ratsarbeitsgruppe der Mitgliedsstaaten muss weiter einen beschlussfähigen Kompromissvorschlag erarbeiten.

Stand 10.12.2013